

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro.} 54.

Kronstadt, den 4. Juli

1844.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Kronstadt, 3. Juli. Es war eine Nacht des Schreckens, wie die Bürger unserer Stadt seit einem Jahrhundert keine erlebt, die Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli. Eine halbe Stunde vor Mitternacht weckte uns Feuerlärm aus dem ersten Schlaf, und schon wirbelte zwischen der Heiligleihnams- und obern Neugasse eine furchtbare Feuersäule zum Himmel empor. Schon brannten drei Dächer, als die ersten zur Hilfe eilenden auf dem Brandplatze anlangten, und noch lagen die nächsten Nachbarn in tiefem Schlafe. Trotz der Windstille verbreitete sich bei der großen Dürre und dem engen Zusammenhange der vielen und hohen Schopfen und Schindeldächer das Feuer mit einer ungeheuren Schnelligkeit nach beiden Seiten hin, so daß Manche der Verunglückten in bloßem Hemde aus den Fenstern springen mußten, und nichts mehr als das Leben retten konnten. Und bei dieser zum Entsetzen wachsenden Wuth des Feuers konnten die zur Hilfe Herbeigerufenen erst nicht gleich wirksam Hand anlegen, bis das Wasser in die Gasse eingeschlagen und die Löschrequisiten herbeigeholt wurden. Ueberdas versagten von den Leutern manche den Dienst; Spritzen waren nicht in genügender Anzahl da und zudem gingen mehre nicht recht, von den Feuerhaken blieben einige stecken, auch an Aerten war Mangel. Mit schwerer Mühe gelang es, einige den brennenden Häusern gegenüber liegende Schindeldächer, die von der Hitze schon zu rauchen begannen, theils durch Abdecken theils durch fortwährendes Bespritzen und Begießen zu schützen, und so die Verbreitung des Feuers nach den andern Stadttheilen zu hindern. Nur eines dieser Schindeldächer etwa auf dem Köhenmarkte sollte angehen sollen, es würde unfehlbar die ganze Schwarz- und Burggasse in Asche gelegt worden sein. Noch gefährlicher war das Schindeldach an der Ecke des Schulgäßchens; der Brand dieses hätte sehr leicht Feuer unter das Dach der großen Kirche bringen können und dann war die ganze Stadt verloren. Sogar in die Schwarzgasse und auf den Rosenanger hatte die Gewalt der Flammen brennende Späne getrieben, schon hatten diese an einigen Stellen gezündet, und nur die Vorsicht der Hauseigenthümer kam dem Aus-

bruche noch größern Unglücks zuver. Endlich nach 5 Stunden, nachdem die Flamme, durch den Brand einiger Magazine voll Speck und Talg genährt, Alles ringsum verzehrt hatte, und in viele Wohnzimmer sogar solcher Gebäude gedrungen war, hemmte das Fiskal Neugeborn'sche Haus in der Heiligleihnamsgasse mit seinen starken Feuermauern, und ein an jenes stoßendes ebenfalls gutgemauertes Haus in der Neugasse die weitere Verbreitung des Brandes. Nach mehr als 24 Stunden glomm es hier und da, und nur durch die von Seiten der Behörde veranstaltete strengste Wachsamkeit konnte ein mehrmaliges Aufstobern der Flamme gedämpft werden. Der Schaden, den diese Feuersbrunst gestiftet hat, — einer größern innerhalb der Stadtmauern erinnert sich Niemand — ist sehr groß. Ein und zwanzig Häuser sind theils ganz abgebrannt, theils dermaßen ruinirt, daß deren Wiederherstellung bedeutende Summen erfordert. Außerdem sind in vielen Magazinen große Vorräthe von rohen Producten und ausgefertigten Manufaktur zu Grunde gegangen. Thätige Gewerbs- und Kaufleute sehen die Ersparniß vieljährigen Fleißes in einen nutzlosen Aschenhaufen verwandelt. Einige Stück Vieh sind durchs Feuer umgekommen. Menschenleben ist keines zu Grunde gegangen. Der allgemeinen Meinung nach (ämlich ist's noch nicht erwiesen) ist das Feuer in einem Stalle in der obern Neugasse durch die Unvorsichtigkeit des Kutschers ausgegangen. Derselbe befindet sich in Haft.

Anerkennend müssen wir hier der Bemühungen des Herrn Polizeidirektors erwähnen, der sammt seinem Unterpersonale die Nacht hindurch, so viel in dieser Verwirrung möglich, die helfenden Kräfte zu leiten suchte. Ebenso verdienen alle Jene Dank, welche in dieser Nacht des Entsetzens sich nicht müßig finden ließen, ihren unglücklichen Mitbürgern beizustehen. Besonders brav zeigten sich unter Andern mehre Bürger aus der Altstadt, Deutsche und ungarische Gefellen und Schüler des hiesigen ev. Gymnasiums. Es hat in der That an solchen nicht gefehlt, die ihr Leben aufs gefährlichste Spiel setzend, Geräthschaften und Kleider an schon dampfenden Zimmern retteten und sich mit kaum glaublicher Anstrengung des Löschens annahmen. Vorzüglich wirksam aber war das Beispiel einiger unserer städtischen Magistratsräthe, welche thätige Hand anlegten.

Rüge aber verdienen die vielen mit unter recht starken Caffer, die da herzugelaufen waren, und nichts thaten, wohl noch andere hinderten. Viele derselben, dem Bürgerstande zugehörend, scheinen ihren Bürgereid vergessen zu haben, in dem sie schworen »sich stets als gewissenhafte Bürger und Unterthanen immer betragen zu wollen.« Oder ist das gewissenhaft, ist das Bürgertugend, wenn man, während die Flammen über des Mitbürgers Dach zusammenschlagen, müßig mit verschränkten Armen zuschauen kann. Auffallend war die Theilnahmlosigkeit, welche die Obervorstädter Walachen bei diesem Unglücke bewiesen. Man sah nur wenige bei dem Feuer thätig. Sie sollen in Haufen an dem Kapellenberg gestanden sein, und dem Brande zugesehen haben.

Die Mangelhaftigkeit unserer Löschanstalten hat sich, wie wir bereits angedeutet, auch diesmal bestätigt. Es ist für wahr kein überflüssiger Wunsch, dessen Erfüllung wir entgegensehen, daß eine zweckmäßig gegliederte Feuerlöschordnung eingeführt werde. In manchen Städten, die viel schlechter gebaut sind als Kronstadt, und wo zu dem auch viel öfter Feuer ausbricht, ist es eben solchen bestehenden Feuerlöschordnungen zuzuschreiben, daß die Feuersbrünste sich durchaus nicht ausbreiten können. Besonders wäre eine Eintheilung der Bürgerschaft in Feuerorten wünschenswerth, so daß in jeder Nachbarschaft die Mitglieder zu den verschiedenen Löschgeschäften angewiesen würden, Jedermann also sein Geschäft bei dem Löschen wüßte, und zugleich bei strenger Strafe verpflichtet wäre, sich an seinen Platz zu stellen und unbedingt den Anordnungen der leitenden Obrigkeit sich zu fügen. Dieselben müßten, um jeder Verwirrung vorzubeugen, mit besondern Abzeichen versehen sein. Auch wäre es gut, wenn die Polizeibeamten ebenfalls kennbare Abzeichen trügen, damit ihre Befehle respectirt und ausgeführt würden. Ueberflüssig wäre es gewiß auch nicht, wenn jeder Bürger verhalten würde, einen ledernen Feuereimer in gutem Zustande und an einem zugänglichen Orte zu halten. — Feuersprizen haben wir auch nicht grade im Ueberflusse.

Da sich bei diesem Brande sehr viele Diebstähle ergeben haben, so dürfte auch in dieser Beziehung eine Anordnung nicht am unrechten Orte sein, nach welcher eine Schaar Rettungsmänner aus braven anerkannt ehrlichen Männern zusammengesetzt würde, die allein, und kein anderer sich der Rettung der Gefahr ausgefetzter Gegenstände zu widmen hätten.

Wie wir aus guter Quelle wissen, wird demnächst eine solche Feuerlöschordnung bei unserer Obrigkeit in Antrag gebracht werden. Wir hoffen, daß dieselbe bald eingerichtet wird.

Von allen abgebrannten Häusern ist, wie wir hö-

ren, keines versichert gewesen. — Unlängst sind Schritte gethan worden, zur Errichtung einer Feuerversicherungsanstalt für unsern Kreis. Wir können nur wünschen, daß wir bald in den Stand gesetzt werden, unsern Lesern die Errichtung derselben zu melden. Möchte doch einem solchen Institute keine Engherzigkeit Hindernisse in den Weg stellen, wie solches bei dem in Rede stehenden von einigen Landgemeinden geschehen sein soll.

Von der löbl. Polizei sind bereits Schritte zur Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in unserer Stadt und deren Vorstädten gethan worden. Haben sich die Kronstädter bei der Unterstützung Unglücklicher nie faumselig gezeigt, so wird dies noch weniger der Fall sein jetzt, wo es ihre eigenen Mitbürger sind, die ihre Hilfe ansprechen.

Kronstadt, 3. Juli. Seit Montag, 1. Juli wurde bis heute Mittag unter dem Präsidium Sr. Hochwohlgeborenen des Hrn. Rationsgrafen die Ergänzung der löbl. C. B. Communität und die Wahl zu den ambulatorischen Aemtern vorgenommen. Am Montag und Dienstag erhielt die C. B. Communität 15 neue Mitglieder. Die H. Peter Bergleiter; Ludwig von Brennerberg, Mag. Präsidial-Sekretär; Karl Schnell, Districtsgerichts-Sekretär; Christian Rothbacher, Kupferschmied; Mathias Günther, Raschmacher; Elias Roth, Advocat; Gottlieb Fleischer, Silberarbeiter; Joseph Biro, Uhrmacher; Georg Horvath, Maurer; Franz Wallinger, Färber; Andreas Kraft, Tischler; Friedrich Ezeidner, Kupferschmied; Karl Maager, Kaufmann; Eduard Schullerus, Dominalgerechts-Sekretär; Karl Groß Communitäts-Actuar. Am Mittwoch ging die Beamtenwahl vor sich; die Ergebnisse derselben sind denen der vorigen Wahl gleich. Als Stadt- und Districtsoberrichter bleibt Hr. Joseph v. Wenzel in seiner Würde, ebenso Hr. Joseph Graf als Stadt- und Districtsrichter, Hr. Johann von Albrichsfeld als Stadthann, Hr. Joseph Trausch als Polizeidirector, Hr. Johann Barbenius als Drator der Stadtcommunität. Se. Hochwohlgeborenen der Herr Rationsgraf äußerten Ihre Zufriedenheit über diese Wahlergebnisse.

** Bistritz, 26. Juni. In der in meinem letzten Berichte erwähnten, unlängst abgehaltenen diesseitigen Kreiserversammlung soll, wie verlautet, beschlossen worden sein, und zwar in Folge der vom Leschkircher Stuhl hieher ergangenen Aufforderung: »einen vorberathenden Ausschuss zu ernennen, welcher aus Mitgliedern des Magistrats, der Kanzlei und der Communität zusammengesetzt werden soll. Die Verwirklichung dieses Beschlusses soll übrigens von dem Umstande abhängen: ob der Magistrat dem erwähnten Beschlusse beitreten wird oder nicht. — Die Beantwortung der Frage: ob die projectirte Zusammensetzung des vorberathenden Ausschusses den gewünschten Erfolg ge-

währleisten dürfte, überlasse ich der Einsicht denkender Leser.

Die Herren Mathias Kloppe, Rector, und Andreas Bayer, Conrector am hiesigen Gymnasium A. C. V. sind von Seite der hiesigen Gymnasiallehrer bestimmt worden, der mit Anfang Juli zu ersfolgender Versammlung siebenbürgisch-deutscher Gymnasiallehrer in Hermannstadt beizuwohnen. Der Zweck dieser Versammlung, dem Referenten zwar nicht gänzlich unbekannt, hätte denn doch verdient, im Wege der deutschen Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden. Uebrigens ist mit Grund zu hoffen, daß das Ergebniß der nächstbevorstehenden Versammlung nicht unbekannt bleiben wird.

In der vorigen Woche, vom Donnerstag gegen Freitag Nachts wurde in Jaad, diesseitigen Districts, ein Schopfen des allgemein geachteten Ortsrichters Thomas Göbbel durch eine ruchlose Hand in Brand gesteckt; durch zeitig eingelangte Hilfe jedoch wurde dem weitern Verbreiten der Flammen Einhalt gethan. Der Thäter ist bisher nicht ermittelt worden. Es scheint, als habe irgend ein dem Beschädigten feindlich gesinnter Mensch dessen Ruin beschlossen, denn kaum sind 2 Monate verflichen, daß wahrscheinlich der jezige Brandstifter sich in den Stall des Richters bei nächtlicher Weile schlich, und vier der stattlichsten Ochsen durch Abschneiden der Schweife schädigte, so daß dieselben in Folge der Verblutung ganz entkräftet und für lange Zeit arbeitsunfähig gemacht worden sind. Da der Wohlstand des Landmannes durch den Besitz eines schönen Viehstandes vorzüglich gegründet wird, so ist der durch solchen Frevler verursachte Schaden bedeutend, und um so schmerzlicher als die Wunde, welche durch die vor wenigen Jahren die Gemeinde Jaad verwüstende Feuersbrunst auch dem jezigen Richter geschlagen worden, kaum vernarbt ist. — Um diesem planmäßigen Loßgehen auf den Ruin genannten Ortsrichters zu begegnen, hat derselbe seine sämtlichen Gebäude vor wenigen Tagen assicurirt. Es wäre gewiß wünschenswerth, wenn solcher Frevler entdeckt und den Gerichten zur Bestrafung überliefert werden könnte, da derselbe nicht nur das Vermögen des Einzelnen, sondern sämtlicher Dorfsbewohner gefährdet.

Ungarn.

Aus der Zips. Eine unsrer Kronstädte Poprád hat am 10. Juni 11 Häuser durch Feuer verloren. Zwei Tage darauf aber brannten fünf Sechstheile der Stadt ab. Kirchen, Schulen, kurz alle öffentlichen Gebäude sind in Schutt und Asche verwandelt. Das Elend ist namenlos. (Dsn. 3.)

Oesterreich.

Wien, 15. Juni. Ihre Majestät, die Frau Erzherzogin Maria Louise, Herzogin von Parma ic.

ist gestern zum Besuche der Kaiserfamilie in Schönbrunn angekommen, und gedenkt im Laufe dieser Tage sich ins Bad nach Ischl zu begeben. — In neuerer Zeit hat es sich manche Zeitung Deutschlands zur Aufgabe gemacht, zu behaupten: das deutsche Element verliere sich in der Kaiserstadt zusehends und werde durch das slavische, ungarische und andere Elemente verdrängt. Eine Correspondenz in der »A. Allg. Ztg.« bringt hierüber in No. 170 ihrer Blätter folgenden Artikel: »Allerdings ist die bunte Völkermischung in der deutschen Kaiserstadt höchst merkwürdig, aber weniger an und für sich als durch die Betrachtung der unkräftig unerschütterlichen Herrschaft des deutschen Elements, welches durch all die jahrhundertlangen fremden Zuflüsse nicht im Mindesten geschwächt oder verändert worden ist. Bei Besprechung deutscher Culturzustände und Hoffnungen wird nicht selten behauptet, Wien habe keine ächt deutsche Bildung mehr, der deutsche Charakter der Kaiserstadt sei durch slavische, magyarisches, wälsche, ja sogar durch orientalische Einflüsse gestört und theilweise überwältigt. Allein wer solches behauptet, beweist nur, daß er Wien nicht kennt oder nicht anerkennen will, vielleicht auch, daß er voraussetzt was er wünscht. Wien hat seinen gut deutschen Charakter nie verläugnet, weder in der Freude noch im Schrecken, es hat nie weder einem Gaste noch einem Eroberer zu Liebe eine Maske getragen. Freilich gibt es nah und fern gar Viele, die sich darüber ärgern, daß Wien eben ist, was es ist, eine mächtige, die mächtigste deutsche Stadt, eine wahrhaft deutsche Kaiserstadt; aber mögen sich Hunderttausende darüber ärgern, mögen Millionen offen und heimlich dagegen arbeiten, es ist so und wird so bleiben. Es leben in Wien tausende von Slaven, Magyaren, Italienern, viele Franzosen und noch mehr Französler, zahlreiche Juden, Griechen und Türken, aber das Leben und Streben Wiens ist deutsch, und die Fremden alle leben, gern oder ungeru, dieses deutsche Leben mit. Von Wien aus verbreitet sich deutsche Gesittung weit über die Gränzen Deutschlands. Und diese einflußreiche Stellung Wiens ist keine erkünstelte oder erzwungene, sie ist natürlich und naturnothwendig geworden. Nicht der Vorliebe dieses oder jenes Regenten, nicht den Maßregeln der Politik verdankt Wien seine deutsche Centralstellung, sondern der Geschichte. Durch sie Wien zum schützenden Vereinigungspunkt für zerstreute Stämme geworden, zur Hochschule der Bildung für Völker, die nur durch Anschließung an die deutsche Cultur am Weltleben theilnehmen können. Zur Förderung dieses Weltplans verlieh der Genius Deutschlands und Oesterreichs der Kaiserstadt jenen Reiz, der hier die Fremden so bald die Heimat vergessen macht; zur Unterstützung dieses Weltberufs erhielt die deutsche Wienernatur diese ausdauernde Kraft, dieses ruhige Bewußtsein und zugleich diese gemüthliche Duldsam-

keit und Gasslichkeit, durch die allein es möglich und erklärlich wird, daß der deutsche Wienerurkamm die Fremden wahrhaft spielend beherrscht, und sich jährlich Tausende assimiliert. Allein Wiens hohe deutsche Bedeutung und Würde ist nicht bloß eine Auszeichnung, sie ist in viel höherm Grade eine strenge Verpflichtung. Eine Stadt, deren Eigenthümlichkeit das Muster so vieler Völker sein soll, ist verpflichtet, diese Eigenthümlichkeit rastlos zu veredeln. Die natürliche Begünstigung reicht für die gewöhnlichen Verhältnisse aus; in schwierigeren Zeitläufen muß sie durch geistigen Aufschwung, durch hochsinnige Thatkraft unterstützt werden. Wiens Vergangenheit bietet glorreiche Beispiele solcher Erhebung, möge sie auch in der Zukunft nie fehlen, welche die Stellung Wiens immer bedeutender und schwieriger machen wird. Mit Recht darf jeder Wiener auf den hohen Beruf seiner Stadt stolz sein, aber jeder der zum Bewußtsein dieses Berufes gekommen, soll auch erkennen, daß die Erfüllung desselben für jeden Wiener eine Aufgabe ist, die noch keineswegs gelöst, deren Lösung nur ein fortwährendes Fortschreiten von höherer zu höherer Entwicklung ist.

Ausland.

Türkei.

† Konstantinopel, 3. Juni. Nach einem 5-tägigen Aufenthalt in Brussa, der alten Residenz der ottomanischen Herrscher, hat Se. Hoheit der Sultan die Reise durch den Hellespont weiter fortgesetzt, und ist nach 3-tägiger Fahrt am 23. v. M. an der Insel Mitylene gelandet. Der Empfang Sr. Hoheit und die Huldigungen, welche dem Sultan hier von den türkischen Behörden sowohl, als von der gesammten Einwohnerschaft aller Nationen und Religionen dargebracht wurden, schildern Smyrnaer Blätter nach Mittheilungen aus Mitylene, als das Ausgezeichneteste, was je in dieser Art hier vorgekommen, und als den wahren ungeheuchelten Ausdruck der Freude und Anhänglichkeit des Volkes an seinen erhabenen Herrscher Abdul Meschid, welche sich zu einem unbegrenzten Enthusiasmus steigerte, als Se. Hoheit im Laufe seines 3-tägigen Aufenthaltes nicht nur alle öffentlichen Orte besuchte, ja selbst christliche Wohnungen betrat und sich mit der größten Herablassung und Leutseligkeit gegen Jedermann benahm, sondern sogar in einer am 25. Mai abgehaltenen großen Divansitzung, zu welcher nebst den türkischen Behörden u. u. auch die Bischöfe und christlichen Primaten dieser Insel, sowie jene von Chio, Smyrna, Cos, Meschme, ja selbst die jüdischen Rabbiner berufen waren, sie sämmtlich seiner väterlichen Liebe zu versichern geruhete und jeden mit den gütigsten Worten ermahnete, seine Pflicht

ten gewissenhaft zu erfüllen, die Armen zu unterstützen und die Geseze in Ehren zu halten, gleichwie Se. H. unter allen seinen treuen Unterthanen seinen Unterschied anerkenne, und sie alle mit gleicher Liebe umfasse, und die Smyrnaer, Chioten u. u. ein andermal zu besuchen versprach. Als endlich am 27. der Esseri Dsebid die Anker lichtete, um Se. H. nach Konstantinopel zurückzuführen, da überäubten die tausende und tausende von Segensstimmen den Kanonendonner, welcher die Abfahrt des Sultans begrüßte, ein Schauspiel der edelsten und imposantesten Art, welches sich auch hier erneuerte, als Se. Hoheit am 29. früh 10 Uhr in den Hafen seiner Residenz wieder einlief, und die Kunde davon 2 Stunden früher durch das vorangeeilte Smyrnaer Dampfboot in ganz Konstantinopel mit Blitzesschnelle sich verbreitet hatte. Unhaltende Kanonensalven bis zum Abende, an welchem die ganze Residenz erleuchtet ward, und Luftfeuerwerke an verschiedenen Orten abgebrannt wurden, bezeichneten diesen Tag der glücklichen Rückkunft des Sultans. — Se. Durchlaucht der Großadmiral ist nicht mit zurückgekehrt, sondern wird sich von Mitylene aus mit dem daselbst versammelten Uebungsgeschwader der türkischen Flotte an die Küsten von Syrien begeben. — Die Nachrichten aus Albanien sind fortwährend günstig. Fast gleichzeitig mit dem Sultan war das Dampfboot Ferdinand mit 150 gefangenen Albanesen an Bord, unter denen einer ihrer ersten Anführer, Dervisch Pascha, im Hafen von Konstantinopel eingelaufen. Nach der Einnahme von Skopia durch Omer Pascha werden die Rebellen nach allen Seiten hin verfolgt, ohne Stand zu halten, und fast jedes aus diesen Gegenden ankommende Schiff hatte derlei Gefangene an Bord.

Um zu berathen, ob und auf welche Art unsern durch Feuer verunglückten Mitbürgern eine Unterstützung oder Aushilfe von Seiten der hiesigen allgemeinen Sparkassa verabsolgt werden könnte, werden sämmtliche Herren Mitglieder der besagten Sparkassa ersucht, sich nächsten Mittwoch, als am 10. d. M. Nachmittag 3 Uhr auf dem Rathhaus im Magistratual-Sitzungsaal versammeln zu wollen.

Kronstadt, 4. Juli 1844.

Die Direction
der hiesigen allgemeinen Sparkassa.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 26. Juni.

76, 89, 68, 53, 8.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 10. Juli.

Beilage

zum
Siebenbürger Wochenblatt.

No. 54.

Donnerstag, 4. Juli

1844.

Pacht = Ankündigung.

Von Seiten des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nro. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten, und an den beigefetzten Tagen folgende Allodialgefälle dieses Regiments auf die drei nacheinander folgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons-Stub-Quartier zu Hatzeg am 10. August 1844.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus enthaltend 6 Wohnzimmer, 1 Küche und 2 Keller, nebst Stallung auf 20 Pferde und 1 Wagenschuppe, dann 2 Marktschankhütten und die Fleischhauerei, wozu eine Fleischbank vorhanden ist, zu Hatzeg.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirthshaus, enthaltend 3 Wohnzimmer, 1 Speiskammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 12 Pferde und 1 Wagenschuppe, dann Garten und Fleischhauerei, zu Kudsier.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Baad.

Eine gemauerte Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Hatzeg.

Eine Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Kudsier.

Eine Mahlmühle mit 1 Gang, enthaltend 1 Wohnzimmer und 1 Küche, zu Kudsier.

Ein zu einer Balkmühle vorhandener Platz, ebenfalls zu Kudsier.

Die Jahr- und Wochenmarktsgefälle mit einer Mauthütte zu Hatzeg.

B. In dem Regiments-Stub-Quartier zu Orlat. am 13. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Sinna.

Die Schankfreiheit auf dem Kordonsposten Dusch mit einem Gartengrunde von 3432 Quadratlastern.

Das Befugniß Weinstöcke und Schissen zu erzeugen bei Sinna.

Das aus solidem Materiale gebaute, einen Stock hohe Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 7 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 8 Pferde, 1 Wagenschuppe und Garten, dann die Fleischhauerei, wozu eine Schlacht- und Fleischbank mit einer Kammer vorhanden ist, zu Orlat.

Die Wochenmarktsgefälle zu Orlat.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 4 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller nebst Stallung auf 12 Pferde, 1 Wagenschuppe und Garten, dann die Fleischhauerei auf der Land- und Commercialstraße, zu Westen.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Racowitza.

Zwei Kalköfen nebst 2 Kalkkammern und ein Wohnhaus enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche zu Orlat.

Die Aerarial-Weidengebirge und zwar:

Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequem weiden kann. Stück.	Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches dasselbst bequem weiden kann. Stück.
Podille mits, halb			Turtura	552 ⁸⁰⁰ / ₁₆₀₀	4—500
Kretsuniassa	623 ⁵³³ / ₁₆₀₀	6—700	Paltineju	231 ¹¹²⁰ / _{....}	500
Motsirle	208 ²⁰⁰ / _{....}	3—400	Sugasille	528 ¹²⁰⁰ / _{....}	4—500
Runku kalului	372 ¹¹⁰⁰ / _{....}	4—500	Doszu Betrini	102 ¹³³ / _{....}	100—150
Muntselu mare	1162 ²⁰⁰ / _{....}	8—900	Muntselu mik und Pojenille	871 ⁶⁸⁰ / _{....}	5—600
Podille mari, halb			Tomnatik	404 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	3—400
Kretsuniassa	490	6—700	Oascha mike	920	6—700
Kaszille Watsilor mits	384	4—500			

C. In dem Bataillons-Stubsquartier zu Waida-Retse am 1. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Waida-Retse, Posoritta, Lissa, Desany, Netodt, Mardsineny, Kopatsell, Sebesch, Ohaba, Butsum, Waad, Sinka, Szunyogszek und Tohann.

Der Steinbruch zu Sinka.

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das — dem betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Reugeld, nie unter fünf und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteuer hingegen, wenn sie nicht hinreichende, schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtshillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchsintabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das Vorhinein bezahlte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, die Pächtersteuer hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Kaution des 1/2 jährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staatsobligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungscommission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

- Wenn der Offerent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.
- Wenn die schriftliche Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder dasadium, oder statt derselben der giltige Erlagschein jener Cassé beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.
- Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contraktsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch

sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, sowie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

- d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersterer bleibe, nach erhaltenem, offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so, zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zu Folge also:
- e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen, mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist, endlich
- f. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vortzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Jede Arrenda ist immer vierteljährig vorhinein in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die nähern Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat, Hatzeg und Waida-Retse eingesehen werden.

Orlat, am 25. Juni 1844.

Pacht-Ankündigung.

Im Namen des k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regiments wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hochlöblichen k. k. Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. Juni 1842 und 9. April d. J. B. 2058 et 980 und hoher siebenbürger General-Commando-Berordnung vom 12. Juli 1842, dann 3. Mai 1844 K. 3043 et 2019. Die nach Aufhebung der beiden bisher bestandenen Aerial-Wegmauthen auf der nach der Bukovina führenden Hauptcommercialstraße in Borgo Schoffeny und Tiha zu errichten in Antrag gebrachte einzige Wegmauth in der Station Tyhutza, nebst dem dortorts aus solidem Materiale mit Schindeldach neu erbauten, aus 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Sommer-, 1 Winterküche, 1 Speiß und 1 Keller bestehendem Mauthhause, und dem dazu gehörigen Stall auf 2 Stück Zugvieh, 1 kleinen Schopfen, 1 Abort, der Hoffstelle und einem separirten Gartengrund, bestehend in 1200 □ Klaftern am 31. August 1844 in der Gränzstation Tyhutza an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. November 1844 bis ultimo October 1847 zur contractmäßigen Benützung öffentlich in Pacht gegeben wird.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Wegmauth sammt dem Gebäude u. u. können in dem Stabsorte Naszod in der Regiments-Rechnungscanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden, auch vor der Licitation in Tyhutza, zu jeder Zeit eingesehen werden, jedoch wird hier zur allgemeinen Direction bemerkt, daß:

a) zu diesem Pachte Jedermann mit Ausnahme der

auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät aus der Militär-Gränze auf immer abgeschafften Juden zugelassen werden wird, sobald sich der Pachtlustige über die Cautionsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel durch das Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen haben wird, jedoch sind Subarrenden, das ist Ufsterbestand ausdrücklich verboten, und wer sich darin betreten läßt, der wird nach aufgehobener Subarranda mit dem Erlage eines halbjährigen Arrendabetrages zur Proventencasse bestraft.

b) Dem Pächter wird das arrarische Object im guten Stande inventarisch und commissionell übergeben werden, von welchem selbes auch nach Ausgang der Pachtzeit im nämlichen Stande wieder zu übergeben sein wird.

Uebrigens hat der Pächter jede einzelne Reparatur oder neue Herstellung, die sich während der Arrendazeit an den Gebäuden, Requisiten, oder sonst ergeben sollte und nicht 10 fl. C. M. übersteigt, aus Eigenem zu bestreiten.

c) Dem Pächter wird das im Eingange der gegenwärtigen Pachtankündigung erwähnte Wohngebäude sammt Stallung und Schopfen, dann Garten gegen einen besonderen zwischen demselben und dem k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regimente abzuschließenden Contract auf die Dauer der Pachtzeit gegen Erlag der 5procentigen Erbauungskosten des Gebäudes um den Betrag von 60 fl. C. M. in Miete übergeben, welchen Miethzins derselbe abgesondert von dem Pachtzinse der reinen Mauthgefälle vierteljährig vorhinein zur Proventencasse abzuführen haben wird.

d) Die Licitationspreise sind in Conv.-Münze, und es hat der Pächter zur Sicherheit des Aeraers gleich nach erfolgter Versteigerung eine — die Hälfte des erstiegenen jährlichen Pachtbetrages entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe als Caution zur 2. Wala-then 17. Gränz-Infanterie-Regiments-Justicial-Depositen-casse zu erlegen, welche Caution demselben nach geendeter Pachtzeit, wenn die eingegangenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind, zurückgestellt werden wird. Staatsschulden-Versreibungen des Ansehens von den Jahren 1834 und 1839 werden bei Cautionen und Reugeldleistungen nur nach dem Nennwerthe angenommen.

e) Schuldenfreie Realitäten können auch, jedoch nur in der Art als Caution angenommen werden, daß bei Grundstücken nicht $\frac{2}{3}$ und bei Gebäuden nicht die Hälfte des Schätzungswertes überstiegen werde. In einem solchen Falle muß der Pächter sich mit einer obrigkeitlich bestätigten Schätzungsurkunde, mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung gegen die Licitations-Commission ausweisen.

f) Jeder Versteigerungslustige muß 10 pEt. des Ausrufungspreises per 4087 fl. C. M., bevor er noch zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Reugeld, entweder im baaren Gelde, oder öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe erlegen, welches Reugeld jenen Licitanten, welche den Pacht nicht erstehen gleich, dem Ersteher aber erst dann zurückgegeben werden wird, wenn er die ad d vorgeschriebene Caution erlegt haben wird.

g) Der erstiegene Pachtzins muß immer vierteljährig vorhinein, das ist anfangs November, Februar, Mai und August an die Regiments-Proventencasse abgeführt werden.

h) Der Pächter kann zwar zur Ausübung seines Pachtrechtes sich eines Bestellten bedienen; der Bestellte muß aber ein hiezu vollkommen geeigneter Mann sein, und als solcher bevor er zur Ausübung seines Pachtrechtes zugelassen wird, mittelst einer von Seiten des Regiments-Commando ausgefertigten schriftlichen Aufnahmsbewilligung anerkannt worden sein.

Ohngeachtet einer solchen Bewilligung muß der Pächter doch für die genaue Erfüllung der eingegangenen Pachtbedingungen haften, wornach diese von Seiten der obrigkeitlichen Militärbehörde niemalen — an den Bestellten, sondern immer an den Pächter gefordert wird.

Schriftliche Offerte bei dieser Licitation werden in Gemäßheit des hochlöblichen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 7. Mai 1837 D. 1074 auch — aber nur dann angenommen, wenn:

a) der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b) Das schriftliche Offert noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangt, und dem-

selben die bestimmte Caution, oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Casse beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des einen oder des andern gesehen seie.

c) Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, so wie das Protocol selbst, mitunterschrieben hätte.

d) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hiervon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfe, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e) Wenn ein solches schriftliches Offert ein besserer Anbot, als jenes des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser festgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen; ist endlich:

f) Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzteren der Vorzug gegeben, und ist nichts weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Der Pächter ist berechtigt von allen aus der Bukovina nach Siebenbürgen kommenden, und von da nach der Bukovina reisenden, und von Viehtrieben nachspecifizierte Wegmauthtare nach dem allerhöchsten Orts festgesetzten Tariffe vom Jahre 1826 abzunehmen, und zwar:

a) Von einem Pferd, Ochsen und sonstigen großen, des Handels wegen getriebenen Viehe . C. M. 10 fr.

b) Von einem Schwein, zweijährigen Füllen oder Kalb 5 "

c) Von einem Schaf oder Geiß 3 "

d) Von einem jeden Viehe, welches einem beladenen Wagen vorgespannt ist 12 "

e) Von einem Viehe, welches einem leeren Wagen vorgespannt ist 6 "

f) Von einem Reisenden zu Pferd 6 "

g) Von einem mit Waaren beladenen Pferde 3 "

Von der Entrichtung der obigen Wegmauth sind alle Magnaten und Edelleute, die gesammte Geistlichkeit, alle Officiere und k. k. Militär- — dann in Civildiensten angestellte Beamte mit ihren Bedienten, alle Aerial-Fuhren und Aerial-Transporte, alle Couriere, Estafetten und Postillone, so wie es sich von selbst versteht, daß alle Fuhren,

welche nicht über Tyhutza gehen, sie mögen gehören, wem sie wollen, keine Mauth zu bezahlen haben, eben so sind die Gränzer, welche auf Cordonsdienst gehen, oder sonst im Dienst beordert werden, oder auf ihre außer den Mauthschranken gelegenen Gebirge und Gründe fahren oder reiten, von aller Mauthbezahlung frei.

Pachtlustige wollen demnach am 31. August 1844, Früh um 7 Uhr, in der Station Tyhutza sich einfinden.

Naszod, am 28. Juni 1844.

Kronstädter Todtenliste.

Monat Juni. In der Stadt.

Den 5. Louise, Tochter des Tuchmachermeisters Samuel Manase, 1¹⁰/₁₂ J. alt, ev. am Keuchhusten.

Den 8. George, Sohn des Handelsmannes Joh. Sterie, 15 Tage alt, g. n. u., am Fraißen. — Katharina,

Gattin des Eschismenmachermeisters Petrus Franz, 34 J. alt, ev., an der Lungensucht.

Den 12. Albert Georg, Sohn des Wollenwebermeisters und Communitätsmitgliedes Laurentius Schmidt, 8 ²/₁₂ J. alt, ev., am Blutbrechen.

In der Blumenau und Burghals.

Den 1. Julie, Tochter des Maurergesellen Josef Closs, ⁵/₁₂ J. alt, kath., am Fraißen. — D. 4. Maria, Tochter des Steingutmachers Laurentius Teusch, ⁴/₁₂ J. alt, ev., am Keuchhusten. — D. 5. Chwa, Tochter des Mikulay Dula, ¹⁰/₁₂ J. alt, g. n. u., am Keuchhusten.

— Den 11. Töl Marisch, Tagelöhnerswitwe, 61. J. alt, reformirt, an der allgemeinen Wassersucht. — Den 12. Szép Rozsi, Dienstmagd aus St. Simon, 22. J. alt, ledig, kath., an der Abzehrung. — Den 14. Christian Honigberger, Witwer, Kammacher und Kirchenvater, ev. 79 J. alt, am Gedärmebrand.

P a c h t = A n k ü n d i g u n g.

Von Seite des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten und an den beigesezten Tagen folgende revindicirte Weidgebirge dieses Regiments auf die drei nacheinanderfolgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons-Stub-Quartier zu Sazeq am 10. August 1844.

Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Csibanul	955 ⁷³⁴ / ₁₆₀₀	1434	Skurtul	492 ¹³³² / ₁₆₀₀	2500
Deresu	307 ¹⁷¹ / _{....}	459	Szevoaja lata	1012 ¹⁰⁶⁸ / _{....}	1000
Stojenitza	440 ¹⁴⁶⁵ / _{....}	666	Polatiste	523 ¹⁵⁸⁶ / _{....}	440
Dialu Iszvorului	360 ⁹²⁹ / _{....}	543	Prisloape	1405 ¹⁰³⁵ / _{....}	1300
Rosille	797 ¹⁴³³ / _{....}	1200	Pitsoru Szurupetzy	199 ¹⁵³⁸ / _{....}	180
Groapa sake	231 ⁷⁶⁶ / _{....}	351	Dregoy und Doszu Murszi	1014 ⁹⁶⁹ / _{....}	880
Kapra	2190 ¹⁰ / _{....}	3285	Straza Mutul und Futestu	911 ¹⁰⁴⁶ / _{....}	1004
Fometesku	473 ¹⁵⁵⁰ / _{....}	714	Szleveny	4490 ³⁶² / _{....}	5580
Siglo 1ma.	398 ¹⁰⁴⁵ / _{....}	1500	Kotroana	658 ²⁰⁰ / _{....}	462
Siglo 2do.	298 ⁴⁶⁴ / _{....}	1500	Slima	276 ¹²⁰⁰ / _{....}	226
Semenaria	709 ¹⁰⁷⁶ / _{....}	3000	Pojana Mujery	826 ¹²⁰⁰ / _{....}	436
Gura Plajului	442 ¹⁷³⁶ / _{....}	1500	Szelania	701 ⁶⁰⁰ / _{....}	310
Koasta Urszului	387 ⁴⁴⁷ / _{....}	1500	Gaura Urszului	387 ²⁰⁰ / _{....}	306
Koarnelle et Zenoaga	818 ¹⁷⁰ / _{....}	2000	Koasta lui Russ	1370 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	812
Negrelle	652 ¹⁰¹⁰ / _{....}	1600	Buha	404 ⁵⁰⁰ / _{....}	155
Bagyul	319 ⁷⁵¹ / _{....}	1500			

B. In dem Regiments- Stabs- Quartier zu Orlat am 13. August 1844.

Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revidirte Weidgebiete.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Groapele de szusz	794 ⁶⁰⁰ / ₁₆₀₀	600	Szeretsinu de mislok	1462 ³⁰⁰ / ₁₆₀₀	800
Groapele de sosz	452 ⁸⁹⁰ /....	4—500	Szeretsinu de Laturé	1080	600
Stiaza de sosz	600	6—700	Balintu mare	1218	700
Stiaza de szusz	389 ¹⁰⁰⁰ /....	500	Balintu mik	693 ⁸⁰⁰ /....	600
Haneschu de szusz	1676 ¹⁴⁰⁰ /....	700	Ballu	2200	1000
Haneschu de sosz	1686 ¹⁴⁰⁰ /....	700	Furnika	1546 ¹⁴⁰⁰ /....	1100
Goasza de sosz	1387 ⁸⁰⁰ /....	6—700	Oltiava	1425	900
Goasza de szusz	1419 ⁶⁰⁰ /....	700	Strikatu	1750	894
Szeretsinu mare	1559 ¹³⁰⁰ /....	900			

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das, den betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Reugeld, nie unter fünf, und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteher hingegen, wenn sie nicht hinreichende schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerthe des halbjährigen Pachtshillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchs-Intabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages, entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das vorhinein bezahlte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, — die Pächtersteher hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des 1/2-jährigen Pachtshillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbüchlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Exarrendirungs-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

a. wenn der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b. Wenn die schriftlichen Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium oder statt denselben der gültige Erlagschein jener Kasse beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.

c. Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbietungsschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, sowie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte.

d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den

sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist endlich:

l. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abzuschließen.

Jede Arrenda ist immer auf ein Jahr, und zwar mit Ende Juli in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die näheren Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat und Hageg eingesehen werden. Orlat, am 25 Juni 1844.

Drei Zeitschriften. 1844. Zweites Semester.

(1. Juli bis Ende Dezember.)

I. Der Spiegel

für Kunst, Eleganz und Mode.

Diese allgemein beliebte und weit verbreitete Modezeitschrift enthält: Novellen und Erzählungen, Gedichte, Humoristik, Pressezeitung, Theater- und Musikzeitung, Pariser Modezeitung, Correspondenznachrichten, Novitäten Dignoneiung (kurze und pikante Notizen aus allen Theilen der Welt!) Lokalzeitung — dann prächtige Pariser und Londoner Modenbilder (schneller und zahlreicher geliefert als in jedem andern Journal, wöchentlich 2, 3, 4 bis 6 Figuren), Genre-, Möbel- und Equipagenbilder, Porträts, Musikbeilagen, satyrische Bilder, neueste Pariser Stiche und illuminierte Tufmuster, endlich Patronen (Zuschneidemuster) aus Paris in natürlicher Größe, wonach die Damen ihre Hüte, Bonnets, Kleider, Ueberröcke, Chemisettes, Pelserinen u. s. w., entweder selbst zuschneiden, oder dieselben den Schneidern und Puzmacherinnen als Muster vorlegen können.

Kein anderes Journal in irgend einer Sache gibt so viele, so mannigfaltige und so nützliche Kunstbeilagen, wie der Spiegel.

II. Der Schmetterling,

ein Flug- und Ergänzungsblatt für Novellistik Theater, Literatur u.

III. Pesther Handlungszeitung,

enthält Artikel über Handel, Industrie- und Statistik, Desonomie, Technik u. s. w. u. s. w., dann Anzeigen aller Art.

Alle drei Blätter erscheinen wöchen in 4-5 Nummern, und ein Jahrgang ihres großen Formates enthält mehr Text als 30 Bände Romane gewöhnlichen Formates.

Die große Theilnahme macht es der Unternehmung möglich, trotz der auffallenden Billigkeit des Preises, alle ähnlichen Journale weit zu überflügeln.

Der halbjährige Preis aller drei Zeitschriften mit allen Kupfern, Stahlstichen, Lithographien, Musikalien u. ist mit portofreier Zusendung in alle Theile der Monarchie nur 5 fl. und der Prachtausgabe (auf feinstem Papier und mit ersten Kupferabdrücken) 6 fl. C. M.

Pränumeration wird angenommen bei der 1861. k. k. Postamt-Zeitungsverpediton zu Kronstadt; bei allen 1861. k. k. Ober- und Postämtern Ungarns und 1861. k. k. Oberpostämtern sämmtlicher österreichischer Provinzialhauptstädte.

Dritter Jahrgang — Zweites Semester

(vom 1. Juli bis ultimo December 1844)

der Zeitschrift

„Der Ungar.“

Täglich eine Nummer (Sonn- und Feiertage ausgenommen.)

Wir glauben an den vorliegenden Jahrgängen unserer Zeitschrift den Beweis geliefert zu haben, daß es unser stetes Streben war, dieses Journal auf jenem Höhepunkt zu erhalten, wo es allen Anforderungen des Zeitgeschmackes und des Publikums Genüge leiste. Die unserem Unternehmen geschenkte Theilnahme, der immer steigende Beifall, dessen sich der „Ungar“ zu erfreuen hat, setzt uns in die angenehme Lage, in diesem zweiten Semester noch weit mehr bieten zu können.

Der Kreis unserer Mitarbeiter mit den vorzüglichsten Namen der Literatur ist wieder erweitert worden.

Die Modenbilder,

anerkannt die schönsten und zweckmäßigsten in der Monarchie werden durch neue kostspielige Verbindungen, welche wir direct mit Paris und London angeknüpft, noch schneller und vollkommener als bisher geliefert, und auf vielfaches Verlangen der Damenwelt auch mit

Patronen (Zuschneidemuster)

für Kleider, Hüte, Chemisette und Pelserinen u. vermehrt werden. Unsere kostspieligen

Kunstbeilagen

Grotesc-, Genre- und nationalcharakteristischen Bilder, Möbel und Equipagenbilder, Portraits, Musikalien, Stickmuster u. u. enthaltend, werden ebenfalls noch schöner ausgestattet und zahlreicher erscheinen.

Wöchentlich erscheint 2 bis 3 Mal als Extrabeigabe zum „Ungar“

Wegweiser und Anzeigebblatt

im Gebiete der Industrie, des Handels und allen dahin einschlagenden Fächer, theils gehaltvolle Aufsätze, theils interessante Notizen im Bereiche des Gewerbwesens, des Handels u. s. w. Zugleich aber auch Anzeigen aller Art enthaltend, für die sich der „Wegweiser,“ da er mit dem „Ungar“ vereint erscheint, seiner Verbreitung und Beliebtheit wegen besonders eignet.

Mit der ersten Nummer des zweiten Semesters erhalten unsere geehrten Abonnenten

zwei interessante Kunstblätter.

Halbjähriger Pränumerationsbetrag der Pracht- ausgabe mit freier Postversendung unter gedrucktem Couvert 6 fl. E. W.

Pränumeration wird angenommen bei allen k. k. Post- ämtern.

Pesth, im Mai 1844.

Redaction und Verlag.

Anzeige.

 Das Graf Toldalagi'sche Gebäude in der Fleischergasse Nr. 14, nebst dem dabei befindlichen Garten, ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres kann man darüber beim Advocaten Joh. Pecsy, Sporergasse Nr. 365 erfahren. Hermannstadt, am 27. Juni 1844.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 5. Juli. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.	fl.	kr.
Schönster Weizen	6	45
Mittlerer Weizen	6	12
Geringerer Weizen	5	36
Halbfrucht	5	30
Roggen	4	30
Gerste	4	12
Hafers	2	48
Hirse	—	—
Heiden	—	—
Kukurug	4	—

Niederlage

ganz feiner

L I Q U E U R S

nach den vorzüglichsten französischen Recepten

bei

Friedr. Stenner

in

Kronstadt.

	die Mass	5 fl.	36 kr.
Anisette de Bordeaux	5	fl.	36 kr.
Barbados Creme	7	„	12 „
Bergamotte-Liqueur	7	„	12 „
Bitter-Mandel- „	5	„	36 „
Bitter-Mandel-Rosoli	3	„	12 „
Caffee-Liqueur	7	„	12 „
Caffee-Rosoli	5	„	12 „
Chocolade-Liqueur	7	„	12 „
Chocolade-Rosoli	5	„	12 „
Citronen-Liqueur	5	„	36 „
Citronen-Rosoli	3	„	12 „
Concentino	7	„	12 „
Curacao Magen-Liqueur	7	„	12 „
Danziger französische Art	4	„	— „
Escubac frampffstillend	7	„	12 „
Harem-Liqueur	7	„	12 „
Kümmel Polnischer	3	„	12 „
Kümmel-Wasser	2	„	24 „
Maltheser-Wasser	7	„	12 „
Marasquino	7	„	12 „
Marasquino-Rosoli	5	„	12 „
Orangen-Liqueur	5	„	36 „
Orangen-Rosoli	3	„	12 „
Puntsch-Essenz	6	„	— „
Puntsch-Essenz mit Vanille	6	„	48 „
Rosen-Liqueur	7	„	12 „
Rosen-Rosoli	5	„	12 „
Vanille-Liqueur	7	„	12 „
Vanille-Rosoli	5	„	12 „
Vespetro	6	„	„
Wermuth-Extract d'absinth	5	„	36 „
Zimmt-Liqueur	5	„	36 „
Zimmt-Rosoli	3	„	12 „

Die Verabfolgung obiger Liqueurs geschieht in gut verklebten mit schönen Vignetten versehenen Seitelsbouteillen.